

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung „Pressesperre“



Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes sind die Meldebehörden zur Übermittlung von verschiedenen Personendaten verpflichtet bzw. ermächtigt.

Gegen folgende Datenübermittlungen können Sie Widerspruch einlegen:

- Weitergabe zur Veröffentlichung in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken
- Weitergabe an die Presse zur Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen
- Weitergabe von Alters- und Ehejubiläen an das Staatsministerium zur Ehrung durch den Ministerpräsidenten
- Weitergabe an Parteien oder andere Träger von Wahlvorschlägen

Eine Begründung ist nicht erforderlich. Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und ist unbefristet gültig. Beachten Sie jedoch, dass bei einem Umzug in eine andere Gemeinde erneut Widerspruch gegen die Datenübermittlung eingelegt werden muss. Ein Widerspruch muss mindestens vier Wochen vor dem Jubiläum in Schriftform bei der Gemeinde Altbach eingehen. Hierzu können Sie das nachfolgende Formular verwenden.

Die Mitarbeiterinnen des Bürgerservice stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung:
Telefonnummer: 07153/7007-10, Email: buergerservice@altbach.de



zurück an die
Gemeinde Altbach
Esslinger Straße 65
73776 Altbach

Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre in das Melderegister gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ich beantrage die Eintragung folgender Übermittlungssperre:

- keine Aufnahme in Einwohnerbücher und ähnliche Nachschlagewerke
- keine Weitergabe von Alters- und Ehejubiläen an die Presse
- keine Weitergabe von Alters- und Ehejubiläen an das Staatsministerium
- keine Datenweitergabe an Parteien oder andere Träger von Wahlvorschlägen

Altbach, den _____
Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin